



Bonn, Oktober 2016

---

## AhD Newsletter Nr.: 4/2016

---

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände: Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekare e.V., Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Verband Deutscher Meteorologen, Vereinigung der techn. Mitglieder des Deutschen Patentamtes/Prüfervereinigung e. V.

---

### **Rechtsentwicklung im Bereich der Beamtenbesoldung und -versorgung in Bund und Ländern**

Zur aktuellen Rechtsentwicklung im Bereich der Beamtenbesoldung und -versorgung in **Bund und Ländern** ist Folgendes zu berichten:

Im **Bundesbereich** ist nach dem Tarifabschluss vom 29. April 2016 und der anschließenden politischen Entscheidung, das Tarifergebnis inhalts- und zeitgleich auf die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes zu übertragen, inzwischen der entsprechende Gesetzentwurf erarbeitet worden. Dieser ist am 13. Juli 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet worden und befindet sich gegenwärtig im Gesetzgebungsverfahren. Danach ist vorgesehen, dass die Dienst- und Versorgungsbezüge rückwirkend zum 1. März 2016 um 2,2 % und zum 1. Februar 2017 um weitere 2,35 % erhöht werden. Im Vorgriff auf die noch nicht abschließend beschlossene gesetzliche Regelung erfolgt die Auszahlung der erhöhten Beträge ab 1. Oktober 2016.

Von Bedeutung ist im Bundesbereich noch ein weiteres Gesetzgebungsverfahren. In der Sache gehe es dabei um die Verlängerung der Geltungsdauer des Versorgungsrücklagegesetzes. Die Geltungsdauer des Gesetzes in der geltenden Fassung ist bis zum Jahresende 2017 befristet. Der jetzige Gesetzentwurf, der gemeinsam mit dem Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016 am 13. Juli 2016 vom Bundeskabinett beschlossen worden ist, sieht zum einen eine Verlängerung der Geltungsdauer bis zum Jahresende 2024 vor; zum anderen ist beabsichtigt, dass die Versorgungsrücklage pro Erhöhungsrunde nur einmal erhoben wird und nicht für jeden Erhöhungsschritt gesondert. Das bedeutet, dass bei einer Besoldungserhöhungsrunde, die in zwei getrennten Schritten erfolgt, künftig nicht mehr – wie bisher – die Versorgungsrücklage von 0,2 % bei beiden Schritten abgezogen wird, sondern nur beim ersten Schritt. Die Gesamtbelastung für die betroffenen Beamten wird damit insgesamt

etwa halbiert. Im Vorgriff auf diese beabsichtigte Gesetzesänderung wird im Rahmen der Besoldungsanpassungsrunde 2016/17 nur die Teilerhöhung für 2016 mit der Versorgungsrücklage belastet, die Teilerhöhung für 2017 hingegen nicht. Ob der Gesetzentwurf zügig verabschiedet wird, ist noch unklar. Möglicherweise wird zur Klärung des Regelungsbedarfs noch ein Sachverständigen-Gutachten eingeholt.

Zur Situation in den **einzelnen Ländern** ist Folgendes von Bedeutung:

In **Baden-Württemberg** ist am 13. März 2016 ein neuer Landtag gewählt worden. Eine Fortsetzung der vorherigen Regierungskoalition aus GRÜNEN und SPD war wegen des Wahlergebnisses nicht möglich; beide Parteien zusammen verfügen im neuen Landtag über keine Mehrheit mehr. Daher haben sich GRÜNE und CDU zu einer Koalition zusammengeschlossen. Das für die Besoldung zuständige Finanzministerium, das bisher von dem SPD-Politiker Nils Schmid geleitet wurde, ist mit der GRÜNEN-Politikerin Edith Sitzmann besetzt worden. Schwerpunkte von Änderungen im Recht des öffentlichen Dienstes sollen nach dem Koalitionsvertrag vorwiegend Bereiche der Frauenförderung (Beförderungen; Übernahme von Leitungsfunktionen) und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sein. Außerdem soll eine Attraktivitätsoffensive für Nachwuchskräfte in den öffentlichen Verwaltungen gestartet werden. Einzelheiten, wie diese politischen Vorgaben umgesetzt werden sollen, sind noch nicht bekannt. Die Absenkung der Eingangsbesoldung, für deren Beseitigung sich die AhD in einem Schreiben an den damaligen Finanzminister Dr. Schmid ausgesprochen hatte, will man nun im Rahmen der Haushaltsvorgaben bis zum Jahr 2022 schrittweise rückgängig machen. Offenbar hat die Initiative der AhD zumindest mit dazu beigetragen, dass diese beamtenpolitisch verfehlte Maßnahme demnächst wieder aufgehoben wird.

Zur gegenwärtigen Besoldungssituation in Baden-Württemberg ist anzumerken, dass es für das Jahr 2016 unter der neuen Landesregierung zunächst weiterhin bei den Regelungen geblieben ist, die der vorige Landtag auf der Basis des Tarifergebnisses vom Frühjahr 2015 noch getroffen hatte. Das bedeutet, dass die Angehörigen der niedrigeren Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 ihre diesjährigen Besoldungserhöhungen, nominell in gleicher Höhe wie die Tarifbeschäftigten, zeitgleich mit diesen zum 1. März 2016 erhalten haben. Für die Angehörigen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 ist die Bezügeanpassung zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Für den höheren Dienst (Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und die übrigen Besoldungsordnungen) wird die Bezügeanpassung erst zum 1. November 2016 in Kraft treten. Für den höheren Dienst bedeutet das auch für das Jahr 2016 eine Verzögerung um immerhin acht Monate gegenüber der Tarifierhöhung und damit eine spürbare Benachteiligung.

Besorgniserregend sind aktuelle Informationen aus Baden-Württemberg, wonach es dort im politischen Raum erste Überlegungen gibt, den Versorgungshöchstsatz von 71,75 % abzusenken. Einzelheiten dazu sind aber noch nicht bekannt.

Im **Freistaat Bayern** sind die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zum 1. März 2016 um 2,3 % erhöht worden (2. Stufe der Umsetzung des Tarifergebnisses 2015). Für diese Besoldungsanpassung gilt auch der für den Tarifbereich vereinbarte Mindestbetrag von 75,00 €. Weiterer Anpassungsbedarf entsteht erst wieder, wenn im kommenden Frühjahr die Tarifrunde bei den Ländern stattgefunden hat. In

Bayern geht man aber davon aus, dass das Tarifergebnis dann für den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger inhalts- und zeitgleich übernommen wird.

Im Land **Berlin** hat am 18. September 2016 eine Wahl zum Abgeordnetenhaus stattgefunden. Dort hat die bisherige Regierungskoalition aus SPD und CDU ihre parlamentarische Mehrheit verloren. Welche neue Konstellation sich nun zusammenfindet, ist noch nicht abschließend entschieden. Es läuft aber wohl auf eine Koalition aus SPD, LINKEN und GRÜNEN hinaus. Mit welchen beamtenpolitischen Vorhaben in der neuen Legislaturperiode zu rechnen ist, ist gegenwärtig naturgemäß noch unklar. Wahrscheinlich ist allerdings, dass die Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre, die im Land Berlin noch immer nicht umgesetzt wurde, in der neuen Legislaturperiode nun doch vorgenommen wird.

Zum Thema Besoldungsanpassung ist im vergangenen Jahr politisch entschieden worden, das bisher im Verhältnis zum Bund und zu den übrigen Ländern ausgesprochen ungünstige Besoldungs- und Versorgungsniveau schrittweise dem Durchschnitt aller Länder anzugleichen. Daraufhin sind Besoldung und Versorgung zum 1. August 2015 zunächst um 3 % angehoben worden. Inzwischen ist die Frage weiterer Besoldungsanpassungen politisch dahin entschieden worden, in den Jahren 2016 und 2017 Besoldungs- und Versorgungsanpassungen vorzunehmen, die jeweils um 0,5 % über der Tarifierhöhung liegen. Dementsprechend ist in diesem Jahr verfahren worden. Das bedeutet, dass die Bezüge zum 1. August 2016 um 2,8 % (Tarifergebnis 2,3 % zzgl. 0,5 %) angehoben worden sind. Für die unteren Besoldungsgruppen ilt ein Mindestbetrag von 75,00 €

Das Land **Brandenburg**, das vor einiger Zeit ein ganzes Paket komplett neuer Landesgesetze zur Ablösung des bis dahin noch fortgeltenden Bundesrechts im Bereich des gesamten Beamtenrechts in Kraft gesetzt hat, ist weiterhin damit beschäftigt, ein sogenanntes „Bereinigungsgesetz“ durch die parlamentarischen Beratungen zu bringen und zu verabschieden, um zahlreiche gesetzgeberische Unzulänglichkeiten, die inzwischen offenbar geworden sind, wieder zu beseitigen. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2016 ist in Brandenburg in der Weise erfolgt, dass die Bezüge zum 1. Juli 2016 um 2,1 % (2,3 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage), mindestens jedoch um 75,00 € erhöht worden sind.

Mit Blick auf die auch in einigen Bereichen der Verwaltung des Landes Brandenburg angespannte Lage, hervorgerufen durch die hohen Flüchtlingszahlen, besteht der Wunsch, vermehrt Ruheständler für die Wahrnehmung entsprechender Verwaltungsaufgaben einzusetzen. Um eine solche Tätigkeit für den betreffenden Personenkreis attraktiv zu gestalten, wird das Beamtenversorgungsrecht dahin geändert, dass sog. Verwendungseinkommen aus Tätigkeiten im öffentlichen Dienst generell nicht mehr auf das Ruhegehalt angerechnet werden. Diese Nichtanrechnung setzt aber nicht voraus, dass es sich um eine Tätigkeit mit Flüchtlingsbezug handelt. Jedweder Hinzuverdienst von Ruhestandsbeamten, die das gesetzliche Ruhestandsalter bereits erreicht haben, wird künftig nicht mehr auf das Ruhegehalt angerechnet. Das Gesetzgebungsverfahren mit den beabsichtigten Maßnahmen in Kürze abgeschlossen sein.

In der Freien Hansestadt **Bremen** ist ein vollständig neues Landesbesoldungsgesetz in Vorbereitung, das das bisher noch als Landesrecht fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz (Stand: 2006) mit zahlreichen landesrechtlichen Folgeänderungen endgültig ablösen soll. Der entsprechende Gesetzentwurf wurde vom Senat verabschiedet und liegt nun der Bürgerschaft zur Beratung und Entscheidung vor. Inhaltlich ist von Bedeutung, dass bei dieser Gelegenheit die Besoldung für Teildienstfähige neu geregelt werden soll. Vorgesehen ist, dass dieser Personenkreis künftig eine Besoldung erhält, bei der zusätzlich zu dem der anteiligen Arbeitszeit entsprechenden Prozentsatz die Hälfte des Differenzbetrages zur vollen Besoldung gezahlt wird. In der Bremischen Bürgerschaft hat gerade eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattgefunden.

Beim Thema Besoldungsanpassung bleibt es bei der politischen Festlegung aus der Koalitionsvereinbarung des vergangenen Jahres. Danach soll nach Abschluss der jeweiligen Tarifverhandlungen die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger stets in der Weise erfolgen, dass das Tarifergebnis mit dem betreffenden Steigerungssatz unverändert übernommen wird, der Zeitpunkt des Inkrafttretens unter Umständen aber ein paar Monate hinausgeschoben wird. Diese Regelung soll ab 2017 Anwendung finden. Für das Jahr 2016 hat man die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger in Bremen in gleichem Umfang erhöht wie die Entgelte der Tarifbeschäftigten. Allerdings ist die diesjährige Erhöhung – ebenso wie auch 2015 - vier Monate später in Kraft getreten als für die Tarifbeschäftigten, jedoch für alle Laufbahnen einheitlich. Das bedeutet, dass die Bezüge für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Jahre 2016 zum 1. Juli um 2,3 %, mindestens aber um 75,00 €, erhöht worden sind.

Die neue politische Linie, den jeweiligen Tarifabschluss stets inhaltsgleich, aber unter Umständen mit zeitlicher Verzögerung auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zu übertragen, ist im Grundsatz zu begrüßen, weil damit Modalitäten der Besoldungsanpassung wie im Jahr 2013 (doppelte Nullrunde für den höheren Dienst) wohl ausgeschlossen sind; die im Verhältnis zu den Tarifbeschäftigten verzögerte Inkraftsetzung bedeutet aber eine generelle Benachteiligung der Beamtenschaft, für die es sachliche Gründe nicht gibt. Bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr führt eine solche verspätete Besoldungsanpassung zu einer messbaren Benachteiligung zu Lasten der Beamten und Versorgungsempfänger.

In der Freien und Hansestadt **Hamburg** ist zum 1. März 2016 die zweite Stufe der Besoldungserhöhung infolge der Tarifierhöhung vom Frühjahr 2015 wirksam geworden. Zu diesem Zeitpunkt sind Besoldung und Versorgung um 2,1 % (2,3 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage), mindestens um 75,00 €, erhöht worden. In diesem Jahr stehen weitere Entscheidungen zur Besoldungsanpassung daher nicht mehr an.

Aktuell ist die hamburgische Verwaltung im Polizeibereich mit der Entbündelung von Planstellen beschäftigt. Ausgangspunkt ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur sog. Topfwirtschaft. In der insoweit hauptbetroffenen Laufbahn des gehobenen Dienstes wird es künftig nur noch Bündelungen von jeweils zwei Ämtern geben, und zwar zum einen A 9 und A 10, zum anderen A 11 und A 12. Der Verwaltungsaufwand für diese Maßnahmen ist erheblich.

Im Übrigen hat Hamburg in dem Verfahren zum Streikverbot von Beamten, das gegenwärtig beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist und für das in nächster Zeit ein Termin zur mündlichen Verhandlung erwartet wird, eine Stellungnahme abgegeben. Danach muss das Streikverbot für alle Beamten uneingeschränkt erhalten bleiben und darf auch für Beamte, die keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen, nicht aufgelockert werden.

Nachdem in **Hessen** im Anschluss an die Tarifverhandlungen vom Frühjahr 2015 zunächst nicht recht klar war, ob es dort eine Besoldungsanpassung geben wird, ist es für das Jahr 2015 bei der im Koalitionsvertrag zwischen CDU und GRÜNEN vorgesehenen „Nullrunde“ geblieben. Auch auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 hat man in Hessen keinen Anlass gesehen, von dieser politischen Absicht abzuweichen. Nach dem Koalitionsvertrag soll für die kommenden Jahre eine gesetzliche Regelung getroffen werden, die – unabhängig vom jeweiligen Tarifergebnis – für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger eine Anpassung von jeweils nur 1 % vorsieht. Entsprechend ist für das Jahr 2016 verfahren worden. Zum 1. Juli 2016 sind die Dienst- und Versorgungsbezüge um 1,0 % angehoben worden. Ob es auch im kommenden Jahr bei einer Erhöhung von nur 1,0 % sein Bewenden haben wird, bleibt abzuwarten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 zur Beamtenbesoldung ist aber eher unwahrscheinlich, dass eine erneute Erhöhung um nur 1 % noch verfassungsgemäß wäre.

In **Mecklenburg-Vorpommern** ist am 4. September 2016 ein neuer Landtag gewählt worden. Nach dem Wahlergebnis ist wohl davon auszugehen, dass SPD und CDU, die schon die bisherige Landesregierung gestellt haben, auch die künftige bilden werden. Der künftige Kurs im Bereich des Beamten- und Besoldungsrechts bleibt abzuwarten. Mit deutlich anderen Akzentsetzungen als bisher ist aber eher nicht zu rechnen.

In Puncto Besoldungsanpassung hat man schon im vergangenen Jahr eine Regelung getroffen, die bis ins Jahr 2017 reicht. Danach ist zum 1. September 2016 eine Besoldungsanpassung erfolgt, und zwar um 2,0 %, mindestens um 65,00 €. Zum 1. Juli 2017 wird die Besoldung erneut angehoben, und zwar um 1,75 %. Die Tarifrunde, die im Frühjahr 2017 ansteht, wird daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beamtenbesoldung desselben Jahres haben. Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf für diesen Bereich wird dann erst wieder im Jahr 2018 entstehen.

In **Niedersachsen** sind die Besoldungs- und Versorgungsbezüge zuletzt zum 1. Juni 2016 um 2,0 % erhöht wurden. Damit ist das Problem der Besoldung und Versorgung in Niedersachsen für das Jahr 2016 erledigt.

Für die Besoldungsrunde 2017/18 hat die Landesregierung schon politische Festlegungen getroffen. Erneut will man das Ergebnis der Tarifverhandlungen nicht abwarten, sondern die Besoldungs- und Versorgungsanpassung vorab regeln. Dazu ist vorgesehen, dass die Besoldungs- und Versorgungsbezüge in Niedersachsen zum 1. Juni 2017 um 2,5 % und zum 1. Juni 2018 um weitere 2,0 % angehoben werden.

Die Arbeiten zur Schaffung eigenständiger landesgesetzlicher Vorschriften für den Bereich des Beamtenrechts, des Besoldungsrechts, des Beamtenversorgungsrechts und weiterer beamtenrechtlicher Teilgebiete, in denen bisher das Bundesrecht in der Fas-

sung von 2006 noch immer als Landesrecht fortgalt, dauern an. So stehen gegenwärtig ein eigenständiges Landesbesoldungsgesetz und ein Landesbeamtenversorgungsgesetz an. Substantielle Änderungen im Verhältnis zum Bundesrecht sind aber nicht beabsichtigt. Mit dem neuen Landesbesoldungsgesetz werden für den Bereich der A-Besoldung aber nun auch in Niedersachsen die Erfahrungsstufen eingeführt. Das Gesetzgebungsverfahren gestaltet sich langwierig. Unter Umständen findet noch eine zeitaufwendige Anhörung statt.

Im Land **Nordrhein-Westfalen** sind Besoldung und Versorgung in diesem Jahr zum 1. August, gegenüber der Tarifierhöhung also um fünf Monate zeitverzögert, um 2,1 % (2,3 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) erhöht werden. Als Mindestbetrag erhalten auch die Beamten den für die Tarifbeschäftigten vorgesehenen Betrag von 75 €.

Die politischen Vorüberlegungen für die Besoldungsanpassungsrunde 2017/2018, nach der der Tarifabschluss 2017 – wohl mit Blick auf die dann anstehende Landtagswahl im Mai 2017 – inhaltsgleich, aber wohl um einige Monate zeitverzögert, auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen werden sollte, ist nur noch mit Einschränkungen aktuell. Während zunächst der Eindruck bestand, künftig sollen die Tarifabschlüsse stets inhaltsgleich, unter Umständen jedoch etwas zeitverzögert übernommen werden, ist aus dem Bereich der Landesregierung nun zu vernehmen, diese Aussage beziehe sich allein auf das Jahr 2017 und damit nur auf den ersten Schritt der Besoldungsanpassung 2017/18. Das bedeute, bei einem Tarifabschluss im Frühjahr 2017 mit zweijähriger Laufzeit und Tarifierhöhungen in zwei Stufen, einer 2017 und einer weiteren 2018, wird nur die erste Stufe der Tarifierhöhungen inhaltsgleich auf die Beamten übertragen. Über die zweite Stufe der Besoldungsanpassung wird erst nach der Landtagswahl entschieden. Die zweite Stufe der Besoldungsanpassung kann somit durchaus geringer ausfallen als die zweite Stufe der Tarifierhöhung. Diese Modifizierung der besoldungspolitischen Überlegungen lässt befürchten, dass in diesem Bereich in Nordrhein-Westfalen nicht die erhoffte Ruhe einkehre, sondern weiterhin mit Benachteiligungen der Beamtenschaft, möglicherweise gerade auch des höheren Dienstes, zu rechnen ist.

In einem umfassenden Dienstrechtsmodernisierungsgesetz, das zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist, ist unter anderem die Besoldungstabelle neu gefasst worden. Die bisherige Sonderzahlung, die als Weihnachtsgeld jeweils mit den Dezemberbezügen ausgezahlt wurde, ist in die Tabelle eingearbeitet worden und wird künftig jeden Monat anteilig mit ausgezahlt werden. In diesem Punkt ist aber eine für den höheren Dienst ungünstige Regelung vorgesehen. Die jährliche Sonderzahlung, die ursprünglich mal für alle Laufbahnen einheitlich ein volles Monatsgehalt betrug, wurde zuletzt – gestaffelt nach Laufbahnen – in unterschiedlichen Prozentsätzen gewährt (einfacher und mittlerer Dienst 60 %, gehobener Dienst 45 %, höherer Dienst 30 %). Mit diesen Prozentsätzen ist die Sonderzahlung jetzt in die Tabelle eingearbeitet worden. Dadurch sind die unterschiedlichen Prozentsätze auf Dauer festgeschrieben worden. Eine strukturelle Veränderung der Besoldungstabelle zu Lasten des höheren Dienstes ist die Folge; die Besoldungsabstände zwischen Ämtern unterschiedlicher Laufbahnen werden auf diese Weise spürbar verringert.

In dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz ebenfalls enthalten ist eine Regelung, nach der Beamte, die über das gesetzliche Ruhestandsalter hinaus im aktiven Dienst verblei-

ben, einen Besoldungszuschlag von 10 % erhalten können. Voraussetzung hierfür ist aber, dass an ihrem Verbleiben im Dienst ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Gedacht ist beispielsweise an Polizeibeamte, die man benötigt, um den erhöhten Personalbedarf zu decken, der durch gestiegene Sicherheitsanforderungen ausgelöst worden ist. Bei der Polizei werden 500 neue Stellen geschaffen. Bevor die Nachwuchskräfte für diese neuen Stellen ausgebildet sind, muss man auf Beamte, die die Altersgrenze bereits erreicht haben, zurückgreifen. Die Möglichkeit, solchen Beamten den erwähnten Besoldungszuschlag zu gewähren, ist daher bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Interessant ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 5. September 2016. In einem Konkurrentenstreitverfahren, bei dem es um die Frage ging, ob weibliche Bewerber bei nur „im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung“ gegenüber männlichen Bewerbern bevorzugt befördert werden dürfen, hat das Gericht die beantragte einstweilige Anordnung erlassen und die Beförderung der betreffenden Frauen vorläufig untersagt. Das Gericht hat die auf § 19 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes gestützte Auswahlentscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht hat seine Entscheidung damit begründet, für die genannte Vorschrift, die seit 1. Juli 2016 in Kraft ist, habe dem Land die Gesetzgebungskompetenz gefehlt. In § 9 des Beamtenstatusgesetzes, das maßgebliches Bundesrecht sei, seien Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf das Geschlecht vorzunehmen. Diese bundesrechtliche Regelung sei abschließend. Für eine einschränkende landesrechtliche Regelung, als die § 19 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes NRW erscheine, sei daher kein Raum mehr. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist nicht rechtskräftig. Ob sie angefochten wird, muss abgewartet werden.

Im Land **Rheinland-Pfalz** hat am 13. März 2016 eine Landtagswahl stattgefunden. Inzwischen ist eine Landesregierung im Amt, die sich auf eine Koalition aus SPD, FDP und GRÜNEN stützt. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die Attraktivität des öffentlichen Dienstes erhalten und verbessert werden soll. Dazu gehöre auch eine angemessene Bezahlung. Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen, die Inflation und die Löhne seien der grundsätzliche Maßstab der Entwicklung der Besoldung und Versorgung. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werde daher angestrebt, die Tarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft der Länder für die Beschäftigten des Landes auch für die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Die Ministerialzulage sei nicht mehr zeitgemäß. Sie werde daher über einen Zeitraum von zwei Jahren vollständig abgeschafft.

Zu diesem Punkt hat sich die AfD mit einem „politischen Brief“ an die Ministerin der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz gewandt. Dem Antwortschreiben, das inzwischen vorliegt, ist zu entnehmen, dass von der angekündigten Abschaffung der Ministerialzulage entgegen dem Wortlaut im Koalitionsvertrag nur ein vergleichsweise kleiner Personenkreis betroffen sei. Die Ministerialzulage an sich sei schon vor Jahren abgeschafft worden. Es gebe aber noch einige Altfälle mit Besitzstandswahrung. Für diese Gruppe solle die bisher noch weitergezahlte Zulage jetzt wegfallen. Hierzu sei angemerkt, dass der Wortlaut dieses Punktes im Koalitionsvertrag diesen Sachverhalt nicht wiedergibt, sondern – vielleicht mit Absicht – den Eindruck erweckt, die Beschäftigten der Ministerien erhielten bisher alle noch die Zulage. Und mit diesem Missstand solle nun Schluss gemacht werden.

Die gesetzliche Regelung, nach der die Bezüge für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger bis einschließlich 2016 jährlich um nur 1,0 % erhöht werden sollten, hat das Land noch im vergangenen Jahr aufgehoben. Die Dienst- und Versorgungsbezüge für die Jahre 2015 und 2016 sind entsprechend dem Tarifabschluss vom Frühjahr 2015 inhaltlich und zeitgleich erhöht worden. Damit ist die bisher geltende 1 %-Regelung erledigt. Die für das Jahr 2016 vorgesehene Erhöhung ist zum 1. März 2016 wirksam geworden. Bei der nächsten Tarifrunde, die im Frühjahr 2017 ansteht, muss die Besoldungssituation für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Land Rheinland-Pfalz politisch neu bewertet werden. Wie diese Bewertung im Lichte der neuen Regierungskoalition ausfällt, bleibt abzuwarten.

Nachdem die Bezüge im **Saarland** im Jahr 2015 um 1,9 % (2,1 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) angehoben wurden, belaufen sich die Bezügeerhöhungen für das Jahr 2016 auf 2,1 % (2,3 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage). Für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 sind die Bezügeerhöhungen zum 1. Juli 2016 und für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 zum 1. September 2016 in Kraft getreten. Für die Besoldungsgruppen A 14 und höher sowie für die anderen Besoldungsordnungen werden die Bezügeerhöhungen erst zum 1. November 2016 wirksam.

Mit Blick auf die Tarifrunde 2017 und die Frage, wie deren Ergebnis dann auf den Beamtenbereich zu übertragen ist, ist von Bedeutung, dass im Saarland am 26. März 2017 eine Landtagswahl stattfindet. Die Tarifverhandlungen zwischen den Tarifpartnern TdL und dbb/ver.di beginnen bereits am 18. Januar 2017. Die dritte Verhandlungsrunde ist auf den 16./17. Februar 2017 terminiert. Von Seiten der Gewerkschaften wird angestrebt, dass die Frage der Besoldungs- und Versorgungsanpassung noch vor der Landtagswahl mit der Landesregierung geklärt wird. Die Landesregierung hat inzwischen schon ihre Bereitschaft signalisiert, das Tarifergebnis inhaltsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger zu übertragen, allerdings wieder mit einer zeitlichen Staffelung. Das bedeutet, dass die Beamten und die Versorgungsempfänger die Erhöhung nicht nur nicht zeitgleich mit den Tarifbeschäftigten erhalten, sondern erneut nicht einmal zu einem einheitlichen Zeitpunkt, sondern je nach Besoldungsgruppen zeitlich gestaffelt. Die Folge ist, dass der höhere Dienst die Besoldungserhöhung zuletzt erhält und damit am schlechtesten wegkommt. Damit gehört das Saarland zu den wenigen Ländern, in denen der höhere Dienst im Verhältnis zu den anderen Laufbahnen zusätzlich spürbare Nachteile hinnehmen muss.

Der Freistaat **Sachsen** hat seine Entscheidung, den Tarifabschluss inhaltlich und zeitlich ohne Abstriche auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zu übertragen, auch in diesem Jahr zeitgerecht umgesetzt. Das bedeutet, dass die Bezüge im Jahr 2016 einheitlich zum 1. März 2016 um weitere 2,3 %, mindestens um 75,00 €, erhöht worden sind. Wie nach der Tarifrunde 2017 mit der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge verfahren wird, steht noch nicht fest.

Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich der Entwurf eines „Gesetzes zur Wiederherstellung der verfassungsgemäßen Besoldung“ nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Mit dem beabsichtigten Gesetz soll die Besoldung der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen so angepasst werden, dass sie wieder verfassungsgemäß ist. Mit Beschluss vom 17. November 2015 hatte das Bundesverfassungsgericht einige Regelungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes für verfassungswidrig erklärt, insbe-



sondere für die Jahre nach der Streichung der Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) ab 2011. Betroffen ist nur ein überschaubarer Anteil der sächsischen Beamten. Es wird mit einem zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens gerechnet.

Auch in **Sachsen-Anhalt** ist am 13. März 2016 ein neuer Landtag gewählt worden; hier hat die bisherige Regierungskoalition aus CDU und SPD ihre parlamentarische Mehrheit ebenso verloren wie die bisherigen Koalitionen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und im Land Berlin. Die neue Landesregierung wird aus einer Koalition von CDU, SPD und GRÜNEN getragen. Um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Sachsen-Anhalt dauerhaft sicherzustellen, will man den öffentlichen Dienst schrittweise attraktiver ausgestalten. Im Einzelnen ist vorgesehen:

1. Die Beamtenbesoldung wird noch im Jahr 2016 im Haushaltsvollzug entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation angepasst.
2. Die Kostendämpfungspauschale für die Beihilfe und die Heilfürsorge wird zum 1. Januar 2017 ersatzlos gestrichen.
3. Als Jahressonderzuwendung (d.h. Weihnachtsgeld) wird ab dem Jahr 2017 eine Pauschale gezahlt, und zwar bis Besoldungsgruppe A 8 in Höhe von 600,00 €, ab Besoldungsgruppe A 9 in Höhe von 400,00 € sowie für Anwärter und Versorgungsempfänger in Höhe von 200,00 €.
4. Die Tarifabschlüsse der öffentlich Beschäftigten werden künftig ohne zeitliche Verschiebung besoldungsrechtlich umgesetzt.

Während die Streichung der Kostendämpfungspauschale positiv zu bewerten ist, kann die AhD mit den beabsichtigten Neuregelungen zur Jahressonderzuwendung keineswegs zufrieden sein. Dass für alle Ämter ab Besoldungsgruppe A 9 aufwärts einheitlich nur 400,00 € jährlich gezahlt werden soll, widerspricht dem Alimentsprinzip. Die Regelung für Versorgungsempfänger, die unabhängig von der jeweiligen Besoldungsgruppe eine einheitliche Sonderzahlung von nur 200,00 € vorsieht, ist für den höheren Dienst gänzlich unbefriedigend.

Im Rahmen der Schaffung eines eigenständigen Landesbeamtenversorgungsgesetzes zur Ablösung des bisher noch fortgeltenden Bundesrechts ist unter anderem die Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre in der allgemeinen Verwaltung vorgesehen. Wie die Neuregelung für den Bereich des Vollzugsdienstes aussehen wird, ist noch unklar. Der Koalitionsvertrag enthält dazu keine Festlegung. Für den Polizeidienst ist denkbar, dass es für Beamte im Schichtdienst bei der Altersgrenze 60 Jahre verbleibt, die Altersgrenze für die übrigen Polizeibeamten indes auf 62 Jahre angehoben wird.

Bei der Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger für die Jahre 2015 und 2016 ist es dabei geblieben, dass die zweite Stufe der Anpassung zum 1. Juni 2016 wirksam geworden ist.

Aus **Schleswig-Holstein** ist zu berichten, dass die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger im Jahr 2016 eine Bezügeanpassung von 2,1 %, mindestens aber 75,00 €, erhalten haben. Diese Erhöhung ist allerdings erst zum 1. Mai in Kraft getreten. Damit ist die Besoldungserhöhung gegenüber der Tarifierhöhung um zwei Monate zeitversetzt wirksam geworden.

Breiten Raum nehmen weiterhin zahlreiche Änderungen des Landesbeamtenrechts ein. Einer der entsprechenden Gesetzentwürfe, die sich inzwischen im Gesetzgebungsverfahren befinden, sieht eine Reihe von Regelungen vor, mit denen das Verbleiben der Beamten bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze und sogar darüber hinaus erreicht werden soll. So will man Beamten, die sich verpflichten, während der zwei letzten Dienstjahre vor der Regelaltersgrenze im aktiven Dienst zu bleiben, zusätzlich zu ihren Dienstbezügen einen Zuschlag von 15 %, ab 1. Januar 2019 nur noch 10 %, zahlen. Das soll auch für Beamte gelten, die über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Dienst bleiben. Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang auch, im Beamtenversorgungsrecht die Anrechnungsvorschriften aufzulockern. So soll die Anrechnung sog. Verwendungseinkommen aus Tätigkeiten im öffentlichen Dienst für diejenigen entfallen, die über die Regelaltersgrenze hinaus im aktiven Dienst verbleiben. Die Regelungen im Einzelnen sind in dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen enthalten, der von SPD, Grünen und SSW ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden ist (LT-Drucksache 18/3538 –neu- vom 5. November 2015).

Das ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren befindliche Landesbeamtenmodernisierungsgesetz, LT – Drucks. 18/3154 vom 30. Juni 2015) sieht vor, dass im gehobenen Dienst der Verwaltung und der Polizei Ämter der Besoldungsgruppe A 13 – wie bisher schon im Bereich der Rechtspfleger – mit einer ruhegehaltfähigen Amtszulage ausgestattet werden können, wenn sie im Vergleich zu den übrigen Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 besonders herausgehoben sind. Schließlich werden noch weitere Besoldungsrechtsänderungen erwogen, die für den betroffenen Personenkreis z.T. nachhaltig günstige Auswirkungen hätten. So sollen nach dem Entwurf des Haushaltbegleitgesetzes 2016 (LT – Drucks. 18/3301 vom 26. August 2015) das Eingangsamt für den mittleren Dienst bei der Polizei von A 7 nach A 8 und das Eingangsamt für den mittleren Dienst bei der Finanzverwaltung und bei der Justiz von A 6 nach A 7 angehoben werden.

Im Freistaat **Thüringen** ist bei der diesjährigen Besoldungsanpassung das Tarifergebnis von 2015 mit der Maßgabe auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen worden, dass der auf 2016 entfallende Steigerungssatz von 2,3 % um 0,2 % Versorgungsrücklage gekürzt wird, die Erhöhung aber erst zum 1. September 2016 in Kraft getreten ist.

## Neueste Rechtsprechung

### **Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 5. September 2016 2 L 2866/16**

Pressemitteilung:

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 5. September 2016 die nordrhein-westfälische Neuregelung zur Frauenförderung für verfassungswidrig erklärt.

Das Gericht hat dem Eilantrag eines Kriminaloberkommissars stattgegeben und dem Land Nordrhein-Westfalen vorläufig untersagt, mehrere Kriminaloberkommissarinnen bevorzugt zu befördern.

Das Land Nordrhein-Westfalen hatte seine Auswahlentscheidung auf § 19 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes gestützt. Nach dieser am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Vorschrift sind Frauen bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Von einer solchen „im Wesentlichen“ gleichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ist dabei in der Regel auszugehen, wenn bereits die jeweils aktuelle dienstliche Beurteilung der Bewerberin und des Mitbewerbers ein gleichwertiges Gesamturteil aufweist. Einzelnoten in aktuellen Beurteilungen und Vorbeurteilungen sind regelmäßig nicht mehr in den Blick zu nehmen, obwohl sich auch aus ihnen ein Qualitätsunterschied ergeben kann.

Für eine solche Regelung fehlt dem Land die Gesetzgebungskompetenz. Der Bund hat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes die Zuständigkeit zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Beamten. Hiervon hat er durch § 9 des Beamtenstatusgesetzes Gebrauch gemacht. Danach sind Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf das Geschlecht vorzunehmen. Diese Regelung ist – soweit es das Merkmal der Eignung anbelangt – abschließend. Für einschränkende Regelungen ist kein Raum mehr.

Vor diesem Hintergrund bedurfte es keiner Entscheidung, ob die Neuregelung zugleich dem in Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten Leistungsgrundsatz widerspricht. Das Gericht hält es jedoch für fraglich, ob der Gesetzgeber hinreichend berücksichtigt hat, dass das Leistungsprinzip auch dem öffentlichen Interesse an einer Besetzung eines öffentlichen Amtes gerade mit dem leistungsstärksten Bewerber und damit auch der Sicherung der Qualität des öffentlichen Dienstes dient. Zwar ist die Förderung der Gleichberechtigung in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes grundrechtlich verankert. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz ist aber nicht darauf gerichtet, die Geltung des Leistungsgrundsatzes nach Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Vergabe öffentlicher Ämter generell einzuschränken.

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2015**  
**2 C 50/13**

Leitsätze:

1. Polizeibeamte haben Straftaten zu verhindern, aufzuklären und zu verfolgen; sie genießen in der Öffentlichkeit eine besondere Vertrauens- und Garantenstellung. Das zur Ausübung ihres Amtes erforderliche Vertrauen wird in besonderem Maße beeinträchtigt, wenn Polizeibeamte selbst erhebliche Straftaten begehen.

2. Außerdienstliche Straftaten von Polizeibeamten, die sich gegen fremdes Vermögen richten, können angesichts der Variationsbreite möglicher Verfehlungen keiner bestimmten Disziplinarmaßnahme zugeordnet werden. Aufgrund des Amtsbezugs solcher Straftaten ist der Orientierungsrahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eröffnet.

3. Die Ausschöpfung dieses Orientierungsrahmens kommt nur in Betracht, wenn dies dem Schweregehalt des vom Beamten begangenen Dienstvergehens entspricht. Für diese Einordnung kann indiziell auf die von den Strafgerichten ausgesprochene Sanktion zurückgegriffen werden; maßgeblich sind ferner die Dauer und Häufigkeit der Pflichtenverstöße, die Umstände der Tatbegehung sowie Form und Gewicht der Schuld und die Beweggründe des Beamten, bei Vermögensdelikten außerdem der angerichtete Gesamtschaden.

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2015**  
**2 C 6/14**

Leitsätze:

Auch bei einem innerdienstlich begangenen Dienstvergehen richtet sich die an seiner Schwere orientierte grundsätzliche Zuordnung zu einer der Disziplinarmaßnahmen nach dem gesetzlich bestimmten Strafrahmen. Auf die Einstufung des Dienstvergehens als Zugriffsdelikt zu Lasten des Dienstherrn oder einem diesem gleichgestellten Delikt kommt es nicht an (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung, BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2005 – 2 C 12.04 – BVerwGE 124, 252, 260).

Begeht ein Beamter innerdienstlich unter Ausnutzung seiner Dienststellung eine Straftat, für die das Strafgesetz als Strafrahmen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorsieht, reicht der Orientierungsrahmen für die mögliche Disziplinarmaßnahme bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 2015**  
**2 C 48/13**

Leitsätze:

1. Die Regelung des zeitlichen Geltungsbereichs einer Norm stellt keine Frist dar, die Gegenstand der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sein kann.
2. Es ist mit Art. 33 Abs. 5 und Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar, dass die infolge Versorgungsausgleichs (§ 57 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG, § 55 Abs. 1 Satz 1 SVG) erfolgte Kürzung der Versorgungsbezüge eines Beamten oder Soldaten nur nach Antragstellung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden kann. Das gilt auch für den Fall, dass die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist, ohne zuvor eine Rente oder Versorgungsleistungen bezogen zu haben.
3. Es ist nicht unverhältnismäßig, dass sich daraus für die im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtige Person unmittelbar die Obliegenheit ergibt, sich über das weitere Lebensschicksal des früheren Ehegatten zu erkundigen.

**Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23. September 2015**  
**1 B 707/15**

Leitsatz:

Können im Gesamturteil gleichlautende, am Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle ausgerichtete dienstliche Beurteilungen im Hinblick auf den Beurteilungszeitraum einzelne Merkmale des Anforderungsprofils nicht hinreichend abbilden, ist es geboten, bei der Auswahlentscheidung neben der Ausdifferenzierung der aktuellen Beurteilungen für die Merkmale des Anforderungsprofils, die ersichtlich nur über einen längeren Zeitraum hinweg hinreichend aussagekräftig bewertet werden können, ergänzend auch den insoweit relevanten Inhalt der Personalakte in den Blick zu nehmen und zu würdigen, um ein fundiertes aktuelles Eignungsbild zu erhalten.

**Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Juli 2015**  
**1 A 1081/14**

Leitsatz:

Kann die Eignung eines Beamten für ein höherwertiges Amt während der Erprobungszeit nach § 34 BLV nicht festgestellt werden, bedarf es nicht einer gesonderten Entscheidung über die Beendigung der Probezeit, die vergleichbar mit der Entlassung eines Beamten auf Probe wegen mangelnder Eignung ist. Insbesondere erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf Übertragung des höherwertigen Dienstpostens, wenn der Dienstherr nach der Beendigung der regelmäßigen Erprobungszeit eine solche Entscheidung nicht ausdrücklich trifft.

## **Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Mai 2015**

### **1 B 2043/14**

Leitsatz:

Entscheidet sich der Dienstherr dafür, einen Dienstposten gleichermaßen für Versetzungs- wie für Beförderungsbewerber auszuschreiben, kann auch ein Versetzungsbe- werber den Bewerbungsverfahrensanspruch geltend machen.

Der Dienstherr hat zunächst die dienstlichen Beurteilungen vollständig inhaltlich auszu- schöpfen, wenn sich auf der Grundlage der darin enthaltenen Gesamturteile ein Lei- stungsgleichstand der Bewerber ergibt. Ältere dienstliche Beurteilungen können dane- ben als zusätzliche Erkenntnismittel herangezogen werden.

## **Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Mai 2016**

### **2 VR 2/15**

Leitsätze:

1. Der Abbruch eines Auswahlverfahrens um einen Beförderungsdienstposten mit der Begründung, die dienstliche Beurteilung eines Mitbewerbers sei nicht mehr aktuell, entbehrt eines sachlichen Grundes, wenn die dienstliche Beurteilung nicht länger zurückliegt als der Regelbeurteilungszeitraum und es auch keinem Grund für eine Anlassbeurteilung gibt.

2. Die Notwendigkeit einer neuen aktuellen dienstlichen Beurteilung und damit ein sachlicher Abbruchgrund folgt auch nicht aus dem Umstand, dass der Dienstherr die Aufgaben des streitgegenständlichen Beförderungsdienstpostens einem Mitbewerber übertragen hat (als „kommissarische Vakanzvertretung“). Ein hierdurch ggf. erlangter Bewährungsvorsprung dieses Mitbewerbers muss – im Gegenteil – zur Vermeidung einer unzulässigen Bevorzugung dieses Bewerbers im Auswahlverfahren „ausgeblendet“ werden, d.h. unberücksichtigt bleiben.

3. Das Ausblenden eines etwaigen Bewährungsvorsprungs bei rechtswidriger Dienstpo- steninhaberschaft erfolgt im Wege der „fiktiven Fortschreibung“ der dienstlichen Beur- teilung (für den Bundesbereich gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 BLV). Die „fiktive“ Komponente erfordert in dieser Konstellation nur, dass die aus der Aufgabenwahrnehmung des hö- herwertigen Dienstpostens folgenden Besonderheiten in der dienstlichen Beurteilung unberücksichtigt bleiben.

4. Das Rechtsinstitut der fiktiven Fortschreibung (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 1 BLV) ermöglicht die Vergabe von Funktionsämtern während des Laufs von beamtenrechtlichen Konkur- rentenstreitverfahren und vermeidet damit das in dieser Fallkonstellation offenkundig werdende Problem der Stellenblockade. Die Vergabe des Funktionsamtes selbst unter- liegt dabei nicht den Vorgaben aus Art. 33 Abs. 2 GG, solange eine Vorwirkung auf die nachfolgende Statusamtsvergabe vermieden wird.

**Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2016**  
**3 A 10854/15.OVG**

Leitsätze:

1. Leitende Ministerialbeamte unterliegen im Hinblick auf ihre Pflicht zu vollem persönlichen Einsatz, der Pflicht, dienstliche Anordnungen auszuführen, der Wohlverhaltenspflicht sowie der Pflicht zur Beratung und Unterstützung ihrer Vorgesetzten nicht nur dem für alle Beamten geltenden Pflichtenkreis, sondern wegen ihrer herausgehobenen Dienststellung und ihres besonderen Status nochmals gesteigerten Anforderungen. Dies gilt, obwohl sie nicht zum Kreis der sogenannten politischen Beamten (§ 30 BeamtStG, § 41 LBG) zählen.

2. Mit diesem Pflichtenkreis steht es nicht in Einklang, wenn ein Ministerialbeamter in leitender Funktion einen Arbeitsauftrag der Hausleitung eines Ministeriums nach erfolgloser Remonstration mit einem „Widerspruch“ angreift und sodann nicht zielführend bearbeitet. Ein solches Verhalten kann disziplinarisch geahndet werden.

**Redaktion:**

Peter Christensen, Geschäftsführer, verantwortlich  
Dr. Horst Günther Klitzing, Vorsitzender

**AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst**

Rheinallee 18-20, 53173 Bonn

Tel.: 0228-90 266 66

Fax: 0228-90 266 80

[ahd@hoehererdienst.de](mailto:ahd@hoehererdienst.de)

[www.hoehererdienst.de](http://www.hoehererdienst.de)

Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletters kein Interesse bestehen,  
geben Sie uns bitte per Mail Bescheid – Vielen Dank!